

Im OTC Dialog werden unter anderem Abgabeprobleme bei erstattungsfähigen OTC-Arzneimitteln und Medizinprodukten aufgegriffen

OTC Dialog

Die OTC-Rubrik im DAP Dialog

Läusemittel: **Retax eines verordnungsfähigen Medizinproduktes**



Läuse sind nicht lebensbedrohlich, aber lästig. Gerade nach den Sommerferien häufen sich die Fälle in Kindergärten und Schulen und die Nachfrage nach Läusemitteln und Beratung in den Apotheken steigt deutlich.

Läusemittel sind teils zulasten der GKV verordnungsfähig, können aber dennoch zur Retax-Falle werden, wie folgender Fall zeigt.

Eine Apotheke erhielt im Juli 2014 folgende Verordnung:

- Kind, 6 Jahre alt, Status: frei
- Krankenkasse: BKK Pfalz
- Verordnung: Mosquito med Läuse Shampoo 250 ml

Bei Mosquito med handelt es sich um ein Medizinprodukt mit Arznei Charakter. Diese sind nur dann zulasten einer GKV erstattungsfähig, wenn sie in der Anlage V zur Arzneimittelrichtlinie des G-BA gelistet sind. Erhält die Apotheke also eine Verordnung über ein Medizinprodukt, so wird ihr entweder von der Software direkt angezeigt, ob es sich um ein verordnungsfähiges Medizinprodukt handelt, oder sie muss die Verordnungsfähigkeit mithilfe der Anlage V zur Arzneimittelrichtlinie recherchieren:

Mosquito ® med Läuse Shampoo	Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen zur physikalischen Behandlung des Kopfhaars bei Kopflausbefall	Keine
------------------------------	---	-------

Die **ABDA Datenbank** zeigte folgende Artikel an:

MOSQUITO med Läuse Shampoo	100 ml	WEPA	8,48	11,95	AV,N
MOSQUITO med Läuse Shampoo	250 ml	WEPA	13,95	20,95	AV,N
MOSQUITO med Läuse Shampoo 10	100 ml	WEPA	8,48	11,95	
MOSQUITO med Läuse Shampoo 10	200 ml	WEPA	13,95	20,95	

Da die Packung zu 250 ml als **AV** gekennzeichnet war, gab die Apotheke die Packung zu 200 ml ab und dokumentierte dies auf dem Rezept.

Unerwartete Retaxation

Die Prüfstelle retaxierte die Verordnung mit folgender Begründung:

„Das Medizinprodukt liegt grundsätzlich nicht in der Leistungspflicht der GKV (§ 31 Abs. 1 SGB V). Darüber hinaus ist der Artikel nicht in der Anlage V der AMR enthalten. Die Abgabe der GKV scheidet daher aus.“

Die Apotheke war darüber sehr erstaunt und legte Einspruch ein, der wiederum abgelehnt wurde mit folgender Erklärung:

„Bei Mosquito med handelt es sich um ein Medizinprodukt. Medizinprodukte mit Arznei Charakter können laut § 31 (Satz 2 und 3) SGB V nur noch zulasten der GKV abgerechnet werden, sofern der Artikel in Anlage V der Arzneimittelrichtlinie aufgenommen wurde. Mosquito med mit der PZN 10415475 ist nicht in der Anlage V der Arzneimittelrichtlinie aufgenommen. [...] Aus diesem Grund bleibt unsere Berichtigung weiterhin bestehen.“

Eine Nachfrage beim Hersteller Wepa ergab, dass sich die Listung in der Anlage V nur auf das alte, inzwischen AV gesetzte Produkt bezieht. Für das neue Mosquito med Läuse Shampoo 10 ist eine Aufnahme in die Anlage V geplant, aber noch nicht rechtskräftig.



FAZIT

- Es wird in der Anlage V keine PZN genannt, sondern lediglich der Name des Produktes.
- Es muss auf die genaue Nennung des Namens geachtet werden.
- Die Anlage V gilt nicht automatisch auch für Folgeprodukte AV-gemeldeter Präparate.
- Eine Rücksprache mit dem Hersteller kann in solchen Fällen aufschlussreich sein, sofern die Angaben der EDV nicht ausreichend und eindeutig sind.

Kopfläuse: Das Wichtigste in Kürze

Pediculus humanus capitis (Kopflaus) ist ein Insekt, das sich von Wirtsblut ernährt und das weder fliegen noch springen, sondern nur krabbeln kann. Eine Übertragung erfolgt somit nur von Kopf zu Kopf, sofern direkter Haarkontakt besteht. Kopfläuse befallen ausschließlich Menschen und keine Tiere, somit sind Übertragungen über Haustiere nicht möglich.

Läusemittel – vielfältig und zahlreich

Zur Behandlung eines Kopflausbefalls sind Mittel mit unterschiedlichen Wirkstoffen und Wirkprinzipien auf dem Markt.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

Arzneimittel = chemische Wirkung

Neurotoxische Wirkung → Lähmung der Kopflaus → Tod des Tieres

z. B. Wallethrin, Permethrin, Pyrethrum (Chrysantheme)

Medizinprodukt = physikalische Wirkung

Verkleben der Atmungsöffnungen → Erstickung der Kopflaus → Tod des Tieres

z. B. Dimeticon, dickflüssiges Paraffin, DL-alpha-Tocopherol-acetat, Kokosöl, Nim-Extrakt, Andirobasamenöl

Für Kinder unter 12 Jahren und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis 18 Jahre gibt es Produkte, die erstattungsfähig sind und zulasten der GKV abgegeben werden dürfen.

Anwendung & Wirksamkeit – praktische Hinweise

Die Zuverlässigkeit aller Läusemittel hängt stark von einer schnellen und korrekten Anwendung ab.

Typische Anwendungsfehler sind:

- zu geringe Menge des Produktes verwendet
- Haare sind vor dem Aufbringen des Produktes zu (tropf-) nass und es kommt zu einer ungewollten Verdünnung des Produktes
- Produkt wird nicht gleichmäßig verteilt
- Einwirkzeit wird nicht eingehalten
- Auskämmen wird ausgelassen oder nicht regelmäßig durchgeführt
- Verwendung eines normalen Kamms anstelle eines engzinkigen Nissenkamms
- Behandlung nach empfohlener Zeit gar nicht, zu früh oder zu spät wiederholt

SOS – Handlungsleitfaden

1. **Bei Verdacht** → kontrollieren
2. **Bei Befall** → sofort behandeln
3. **Familienmitglieder** → kontrollieren und ggf. gleichzeitig behandeln
4. **Umfeld** → zeitnah informieren (Nachbarn, Freunde, Kindergarten, Schule)
5. **Reinigungsmaßnahmen** → wenn alle anderen Punkte erledigt wurden, sich um den Haushalt und Gegenstände kümmern
6. **Wiederholung** → nach 8–10 Tagen Behandlung bei den Betroffenen wiederholen
7. **Kontrolle** → alle 4 Tage nasse Haare mit Haarspülung auskämmen (Empfehlung des RKI)

FAZIT

Nur durch ein schnelles Aufspüren und konsequentes Behandeln kann eine Vermehrung und Übertragung bzw. Wiederansteckung erfolgreich verhindert werden.

Infos zu den wichtigsten Läusemitteln und deren Erstattungsfähigkeit:
www.OTCdialog.de/1851

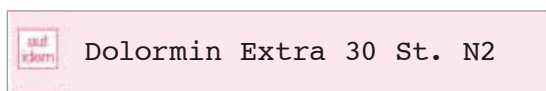


Rabattvertrag: Ist der Austausch von OTC auf Rx retaxsicher?

Die Missachtung von Rabattverträgen zieht in aller Regel eine Retaxation nach sich. Daher gilt es, bei der Rezeptbelieferung alle Fallstricke zu kennen und sich bestmöglich dagegen zu schützen. Im Folgenden geht es um die Fragestellung: Muss der Rabattvertrag auch dann erfüllt werden, wenn ein verordnetes OTC-Präparat gegen ein Rx-Arzneimittel ausgetauscht werden soll?

Praxisbeispiel

Die Apotheke erhält folgende Verordnung für einen Erwachsenen (KK Hanseatische Krankenkassen, IK 101371001):



Beim verordneten Arzneimittel handelt es sich um ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel, das für einen Erwachsenen nicht erstattungsfähig zulasten der GKV ist.

Unabhängig von Rabattverträgen würde die Apotheke dieses nicht auf Kassenrezept abrechnen, sondern dem Kunden privat in Rechnung stellen.

Retax-Falle: Austausch ja oder nein?

Der Apotheke wird aber ein Austausch auf ein rabattiertes Rx-Arzneimittel angezeigt, ein rabattiertes OTC-Arzneimittel steht nicht zur Auswahl.



Abb.: Rabattarzneimittel, Lauer-Taxe, Stand 01.08.2015

Muss die Apotheke auch zum Nachteil der GKV austauschen?

Es stellt sich die Frage, ob die Apotheke diesen Austausch vornehmen muss, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Abgabe des Rabatt-Arzneimittels die Krankenkasse zahlen muss. Bei der Abgabe des OTC-Arzneimittels wäre dies eine Selbstzahlerleistung des Kunden.

Rechtliche Grundlage

Die Abgabe des Rx-Rabattarzneimittels ist vorzunehmen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben (SGB V § 129). Die Aut-idem-Kriterien nach Maßgabe des Rahmenvertrages sind ebenfalls erfüllt; die Besonderheit hier: der Austausch von 30 auf 50 Stück (Grund: gleiche N-Größe).

Auszug aus dem § 129 SGB V:

„Dabei ist die Ersetzung durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel vorzunehmen, für das eine Vereinbarung nach § 130a Abs. 8 mit Wirkung für die Krankenkasse besteht, soweit hierzu in Verträgen nach Absatz 5 nichts anderes vereinbart ist.“

Eine Vereinbarung nach § 130 a (8) SGB V ist der Abschluss eines Rabattvertrages. Da nur das Rx-Arzneimittel Ibuflam rabattiert ist, ist dieses auch abzugeben.

Der höhere Verkaufspreis des Rabattarzneimittels muss nicht berücksichtigt werden, denn durch den Rabattvertrag ist nicht ersichtlich, welchen tatsächlichen Verkaufspreis inklusive Rabatt das Produkt für die Krankenkasse besitzt.

FAZIT

Eine Substitution des verordneten OTC-Präparates gegen das Rabattprodukt entspricht den gesetzlichen Regelungen und ist daher vorzunehmen. Eine Retaxation muss die Apotheke nicht befürchten, auch dann nicht, wenn das Produkt einen höheren Verkaufspreis hat.

Stückelung von OTX-Arzneimitteln

Was ist zu beachten?

Das Stückeln von Arzneimitteln sorgt häufig für Abgabeprobleme in Apotheken. Je nach verordneter Menge gibt es für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zulasten einer GKV verordnet werden, andere Rahmenvertrags-Vorgaben als für Rx-Arzneimittel. Dazu nachfolgend ein Überblick.

Die Vorgaben für die Stückelung von Arzneimitteln sind § 6 des Rahmenvertrags „Abgabe wirtschaftlicher Einzelmengen“ zu entnehmen. Dabei wird unterschieden, ob es sich bei der verordneten Gesamtmenge um eine Menge oberhalb oder unterhalb der N_{max} handelt.

Gesamtmenge unterhalb N_{max}

Ist die verordnete Gesamtmenge $< N_{max}$, so gilt nach Rahmenvertrag § 6 (2) abweichend zu Rx-Arzneimitteln, dass „die der verordneten Menge nächstliegende Packungsgröße abzugeben“ ist.

Beispiel:

Verordnung für ein 8-jähriges Kind, Krankenkasse AOK Rheinland, IK 4212505:

 2 x Cetirizin 10 1A Pharma FTA 20 St. N1

Aus der PackungsV („Antiallergika“) ergibt sich, dass die verordnete Gesamtmenge von 40 Stück unterhalb der N_{max} (= 100) und nicht innerhalb eines N-Bereiches liegt:

Antiallergika			
Abgeteilte orale Darreichungsformen:			
(Angaben in St.)			
N1:	16 – 24	N2:	45 – 55
		N3:	95 – 100

Da es keine 40er-Packung im Handel gibt, wären alle Voraussetzungen für eine Stückelung gegeben. Nach Rahmenvertrag dürfen aber nicht zwei Packungen zu je 20 Stück abgegeben werden, sondern die nächstliegende Packungsgröße. Demnach müsste auf das vorliegende Rezept eine 50er-Packung abgegeben werden.

OTX: Stückeln unterhalb N_{max} nicht zulässig


Achtung: Regionallieferverträge einiger Krankenkassen sehen diesbezüglich eine andere Regelung vor – dies sollten Apotheken jeweils prüfen.

Gesamtmenge oberhalb N_{max}

Liegt die verordnete Gesamtmenge oberhalb der N_{max} , so unterscheidet der Rahmenvertrag in § 6 (3) nicht zwischen OTX- und Rx-Arzneimitteln. Handelt es sich also um ein Vielfaches der N_{max} , so darf diese Menge mit mehreren N_{max} -Packungen gestückt werden, wenn der Arzt einen Sondervermerk (z. B. „!“) gesetzt hat.

Beispiel:

Verordnung für eine 65-jährige Frau, Krankenkasse Barmer GEK, IK 4080005:

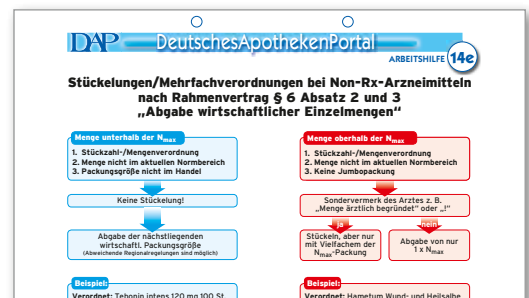
 Calcium D3 AL BTA 120 St.
N3 x 2 !!

Da es sich bei der verordneten Menge von 240 Stück um ein Vielfaches der N_{max} handelt und der Arzt auch einen Sondervermerk angebracht hat, darf die Apotheke das Rezept mit 2 x 120 Stück beliefern.

Achtung: Verschiedene Regionallieferverträge verzichten auf den Sondervermerk des Arztes!

DAP-Service

Zum Stückeln nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel finden Sie im DeutschenApothekenPortal eine DAP-Arbeitshilfe.



Zum Download der DAP Arbeitshilfe 14e:

www.OTCdialog.de/1853



Apothekengeflüster® Beratungsetiketten – Kundenbindung durch exzellente Beratung

Die praxisnahe Kundenbindung ist wichtiger Bestandteil der Apothekenarbeit. Um individuell auf den Patienten eingehen zu können und die Beratung optimal zu vervollständigen, bietet Apothekengeflüster® exklusiv Beratungsetiketten an, damit die fachkundige Beratung auch zu Hause nicht in Vergessenheit gerät.

Beispiel UV Strahlen vermeiden

Viele Arzneimittel-Gruppen, wie z. B. Tetracykline, können eine Photosensibilisierung der Haut hervorrufen und damit unschöne und vor allem unangenehme Hautreaktionen zur Folge haben. Umso wichtiger ist es, dass der Patient auf diese Gefahren hingewiesen wird, denn nicht jeder liest den Beipackzettel.

Damit die Beratung durch die Apotheke weiterhin präsent bleibt, hilft ein gut sichtbarer Hinweis, der auf der Packung angebracht werden kann.

Bitte vermeiden Sie starke Sonnenbäder und Solarienbesuche während der gesamten Einnahmezeit dieses Arzneimittels, da Ihre Haut vorübergehend sonnenempfindlicher werden kann.
Apothekengeflüster®

Eine individuelle Gestaltung der Etiketten, z. B. mit dem eigenem Apothekenlogo, ist ebenso möglich und bietet eine gute Unterstützung der Apotheke im Marketing. Das farbenfrohe Design verschafft Ihren Kunden ein nachhaltiges Einkaufserlebnis.

DAP-exklusives Kennenlernangebot

Profitieren Sie vom DAP-exklusiven Apothekengeflüster®-Kennenlernangebot für nur 25 € für 15 Etikettenblöcke (jeweils 50 Blatt). Über ein Bestellfax können Sie das Probierset bestehend aus jeweils einem Block aller 15 Beratungshinweise oder das Spezialset bestehend aus 15 Etikettenblöcken des in dieser Ausgabe vorgestellten Beratungshinweises beziehen.

Zusätzlich zu jeder Bestellung erhalten Sie einen limitierten Etikettenblock aus der DAP Sonderedition!

DAP DeutschesApothekenPortal

Name: _____

Rabattvertrag

Normgröße

Original vs. Import

Mehrfachverordnung/Stückelung

www.DeutschesApothekenPortal.de

bitte prüfen zur **Rezeptklärung**

Bestellfax zum Download:
www.OTCdialog.de/1855



Wird der Magen dir zur Last



Sodbrennen



Magenschmerz



(Völlegefühl)

Iberogast®

Pflanzlich – Schnell wirksam

www.iberogast.de



- ▶ **beruhigt** die Magennerven
- ▶ **entspannt** die Magenmuskeln
- ▶ **reguliert** die Magenbewegung
- ▶ **hemmt** die Säurebildung
- ▶ **schützt** die Magenschleimhaut



Iberogast®. Zur Behandlung von funktionellen und motilitätsbedingten Magen-Darm-Erkrankungen wie Reizmagen- und Reizdarmsyndrom sowie zur unterstützenden Behandlung der Beschwerden bei Magenschleimhautentzündung (Gastritis). Diese Erkrankungen äußern sich vorwiegend in Beschwerden wie Magenschmerzen, Völlegefühl, Blähungen, Magen-Darm-Krämpfen, Übelkeit und Sodbrennen. Das Arzneimittel enthält 31,0 Vol.-% Alkohol. Stand: 12/2014. **STEIGERWALD Arzneimittelwerk GmbH (ein Unternehmen der Bayer Gruppe), Havelstraße 5, 64295 Darmstadt.**

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

Abgabeprobleme bei OTC-Präparaten

Auch im OTC-Bereich stellen sich die Apotheken jeden Tag neuen Herausforderungen und Problemen. Was darf zulasten der GKV abgegeben werden? Und unter welchen Bedingungen ist es erstattungsfähig? Die nachfolgenden Beispiele aus der Praxis zeigen, dass es auch hier Aufklärungsbedarf gibt.

FALL 1

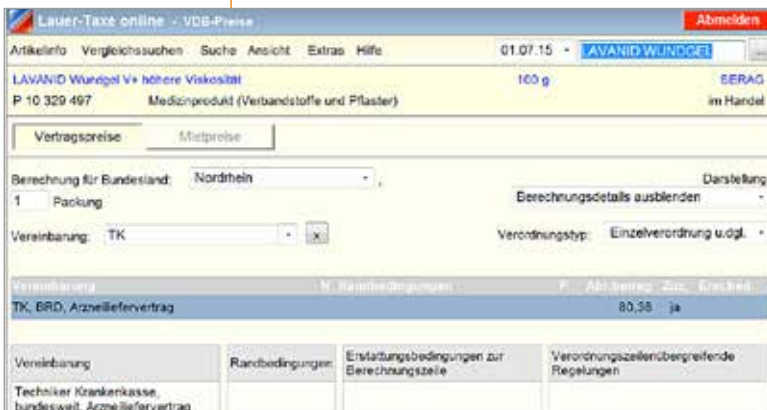
Medizinprodukt Lavanid Wundgel

Frage:

Wir sind uns nicht ganz sicher, ob wir folgendes Produkt auf Kassenrezept abgeben dürfen: „100 g Lavanid Wundgel V+ (PZN 10329497)“ zulasten der TK (103477503).

Antwort:

Hierbei handelt es sich um ein Medizinprodukt, das zu den Pflastern und Verbandmitteln gezählt wird. Daher wird dessen Erstattung auch nicht im Rahmen der Anlage V des G-BA (erstattungsfähige Medizinprodukte) beurteilt, sondern nach den Vorgaben für die Erstattung von Verbandmitteln in den Arzneimittellieferverträgen. Für das Präparat ist auch ein Vertragspreis mit der zugrundeliegenden Krankenkasse vereinbart:



Daher ist es für die TK bundesweit erstattungsfähig.

Zur Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte:

www.OTCdialog.de/1857



FALL 2

Bigaia Tropfen für Kinder zulasten der GKV?

Frage:

Wir haben eine Verordnung über Bigaia Tropfen: PZN 03734599, Kind „gebührenfrei“, zulasten der DAK Gesundheit (IK 107267995). Werden die Tropfen von der Krankenkasse übernommen?

Antwort:

Bigaia Tropfen werden von der GKV nicht erstattet. Auch nicht für Kinder, da es sich um ein Lebensmittel handelt und nicht um ein Diätetikum!

BIGAIA Tropfen

P 03 734 599 Lebensmittel (sonstiges Diätetikum)

SGB V § 31 (5):

„Versicherte haben Anspruch auf bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung, wenn eine diätetische Intervention mit bilanzierten Diäten medizinisch notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 fest, unter welchen Voraussetzungen welche bilanzierten Diäten zur enteralen Ernährung vom Vertragsarzt verordnet werden können und veröffentlicht im Bundesanzeiger eine Zusammenstellung der verordnungsfähigen Produkte*. § 34 Abs. 6 gilt entsprechend. In die Zusammenstellung sollen nur Produkte aufgenommen werden, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Für die Zuzahlung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.“

* Diese Liste ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

Die Eltern müssen demnach die Bigaia Tropfen leider privat zahlen.

FALL 3

Non-Rx-Rezeptur

Frage:

Wir überlegen, wie eine „Uridin“-Rezeptur (Uridin 10 %, Paraffin, Basiscreme) abgerechnet werden kann. Die auf dem Rezept angegebene Diagnose lautet „cytostatikabedingtes Hand-Fuß-Syndrom“, aber Uridin ist (wie auch die anderen Rezepturbestandteile) nicht verschreibungspflichtig. Darf man diese Rezeptur zulasten der TK abgeben?

Antwort:

Rezepturen ohne Rx-Bestandteile sind für Erwachsene ab dem 18. Geburtstag grundsätzlich nicht mehr verordnungsfähig. Die Verordnung dieser Arzneimittel ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Arzneimittel bei der „Behandlung schwerwiegender Erkrankungen“ als „Therapiestandard“ gelten. Die „OTC-Ausnahmeliste“ (Anlage I) des G-BA gibt für Rezepturverordnungen folgende Ausnahmen vom Verordnungsverbot für Erwachsene vor:

- Topische Anästhetika und/oder Antiseptika
- Antihistaminika
- Harnstoffhaltige Dermatika (mind. 5%)
- Iod-Verbindungen
- Nystatin
- Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2%)
- Synthetischer Speichel

Sowohl einige regionale Arzneilieferverträge sowie der vdek-Vertrag schreiben Apotheken auch eine entsprechende Prüfpflicht vor. Auszug aus dem vdek-Vertrag, § 4, Absatz 5:

„Rezepturen, die ausschließlich nicht verschreibungspflichtige Bestandteile (einschließlich Nicht-Arzneimittel) enthalten, die nicht von der Richtlinie nach § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB V (OTC-Übersicht) als Ausnahme erfasst sind, für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden.“

Da uridinhaltige Präparate auf der OTC-Ausnahmeliste nicht vorgesehen sind, wird diese Rezeptur ohne sonstige verschreibungspflichtige Bestandteile von der GKV nicht erstattet und muss zulasten des Patienten abgerechnet werden.

Hier geht's zur Arbeitshilfe 15:
www.OTCdialog.de/1859



FALL 4

Anthelios Sonnencreme bei „Lupus erythematosus“ auf Rezept?

Frage:

Uns liegt folgendes Kassenrezept vor:

Roche Anthelios XL Creme LSF 50+ 50 ml unter Angabe der Indikation „Lupus erythematosus“.

Ist die Sonnencreme in diesem speziellen Fall Leistung der gesetzlichen Krankenkasse oder ist die Indikation hier irrelevant?

Antwort:

Bei dem verordneten Präparat handelt es sich um ein Nichtarzneimittel, was in der Apothekensoftware auch ersichtlich ist:

Lauer-Taxe online - Basisinfo ABDA-Artikelstamm	
Artikelinfo	Vergleichssuchen Suche Ansicht Extras Hilfe
ROCHE POSAY Anthelios XL LSF 50+ Creme / R	
P 11 028 645	Sonst. Nichtarzneimittel (Kosmetikum nach EG-Verordnung)
ABDA-Warengruppe:	B C 04: Randsortiment ⇄ Hygiene und Körperpflege ⇄ Sonnenschutzmittel Indika

Da es sich um ein Nichtarzneimittel handelt, kommt eine Erstattung durch die GKV nicht in Frage. Denn für die Erstattung durch die Krankenkasse muss es sich um ein apothekenpflichtiges Arzneimittel handeln.

Dazu ein Auszug aus dem SGB V § 31 (1):

„Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln“

Die Eingabe einer Indikation, wie in diesem Fall „Lupus erythematosus“, hat keinen Einfluss auf die Erstattungsfähigkeit. Die Angabe einer Indikation ist auf Arzneimittelverordnungen grundsätzlich nicht vorgesehen, lediglich bei Hilfsmittelverordnungen wird diese verlangt.

In Einzelfällen bringt der Arzt jedoch auch bei Verordnungen über Arzneimittel eine Indikation auf – dann hat der Apotheker eine erweiterte Prüfpflicht, ob die angegebene Diagnose zu der vom G-BA geforderten Indikation passt (gilt für Verordnungen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln für Erwachsene).

Richtiges Vorgehen:

Das verordnete Präparat darf nicht zulasten der GKV abgegeben werden; der Kunde muss das Präparat selbst bezahlen.

Diskutieren Sie mit über 8.000 KollegInnen im DAP Retax-Forum:
www.OTCdialog.de/1860



Marktanalysedaten nutzen Verkaufsförderung in der Apotheke

Der Verkauf in der Apotheke kann durch eine optimale Platzierung absatzstarker Produkte in der Sichtwahl gefördert werden – soviel ist wohl allen Apothekenmitarbeitern bekannt. Es gibt aber noch viele weitere Maßnahmen, mit denen sich der Absatz in der Apotheke erhöhen lässt. Anregungen und Unterstützung bietet der aktuelle OTC-Quartalsbericht von IMS Health.

Der regelmäßig von IMS veröffentlichte OTC-Quartalsbericht liefert wichtige und verkaufsunterstützende Informationen für die Apotheke, z. B. in Form von Rankings der absatzstärksten Produkte ausgewählter Indikationsgebiete sowie der aktuellen Neueinführungen.

Im letzten OTC-Quartalsbericht vom Mai 2015 lag der Fokus auf den Allergie- und Verdauungspräparaten. Das am meisten verkaufte Allergiemittel ist Fenistil Gel 1 mg/g 1 20 g (auf Basis des 12-Monatswerts im März 2015). Bei den freiverkäuflichen Verdauungspräparaten zeigten Kohle Merck Compretten 250 mg 30 St. im 1. Quartal 2015 den größten Absatz (nach Packungen).

Absatz der TOP 30 Allergiemittel

	Hersteller	Absatz (000)
FENISTIL GEL 1 MG /G 1 20 G	NV-	2.489,8
FENISTIL HYDROCOR. CR.HAUTENTZ. .5 % 1 15 G	NV-	1.241,1
CETIRIZIN ADGC FILMTABL 10 MG 20	KS/	1.159,1
CETIRIZIN-RATIOPH. FILMTABL 10 MG 20	RAT	925,0
CETIRIZIN HEXAL FILMTABL 10 MG 20	HEX	900,6
SOVENTOL HC (AV1) CREME HYDROC. .5 % 1 15 G	MDE	792,3
CETIRIZIN ADGC FILMTABL 10 MG 50	KS/	739,9
LORANO TABL AKUT 10 MG 20	HEX	678,2
CETIRIZIN ADGC FILMTABL 10 MG 100	KS/	471,8
VIVIDRIN AKUT NASENSPR.HEU 1 MG /ML 1 5 ML	MAN	470,2
REACTINE DUO TABL RETARD 6	JJO	470,1
FENISTIL GEL 1 MG /G 1 50 G	NV-	430,6
FENISTIL TROPF 1 MG /ML 1 20 ML	NV-	423,7
SOVENTOL HC (AV1) CREME HYDROC. .25 % 1 20 G	MDE	373,2

Absatz der TOP freiverkäuflichen Verdauungspräparate im 1. Quartal 2015

Absatz nach Packungen in (000)	Apotheken	Drogerie- markt	Verbraucher- markt	Trad. Einzelhandel	Discounter
KAISER NATRON PULVER 1 50 G	49,7	188,4	1.947,3	433,7	70,9
BAD HEIL MAGEN-DA. TEE MAG.BT N 8	0,5	766,7	1.219,9	220,5	224,6
KAISER NATRON PULVER 1 250 G	95,0	1.060,7	717,5	41,4	---
BULLRICH SALZ MAGENTABL 850 MG 180	68,5	644,3	362,3	33,4	88,9
BAD HEI LEBER-GALL. TEE AUFG.BTL 8 1 75 G	0,3	586,4	421,0	57,8	---
KOELLN HAFERKLEIE FLOCKEN 1 250 G	2,5	24,7	562,6	79,2	---
EDELWEISS MILCHZ. ZUCKER 1 500 G	48,0	272,4	171,0	47,0	32,6
BAD HEIL.VERDAUUNG TEE VERDAU. 8	0,3	200,2	283,5	20,5	---
KOHLE MERCK COMPRETEN 250 MG 30	463,2	---	0,4	---	---
KAISER NATRON TABL 100	20,6	259,5	124,2	7,6	---
BAD HEIL.FETTVERD. TEE AUFG.BTL 8 1 8 G	0,1	187,2	173,8	14,6	0,7
ZIRKULIN MAG.PAST. PASTILLEN 500 MG 40	1,5	225,9	139,0	6,9	0,0
BAD HEIL.MAGEN WO. TEE AUFG.BTL 20 2 G	0,2	132,8	161,8	21,4	45,4
LIJIDE-KARS MIKROF. 500 MG 40	1,1	337,6	17,8	3,6	---

Neben diesen Daten, die z. B. zur Optimierung der Sichtwahl verwendet werden können, liefert der OTC-Quartalsbericht immer auch interessante Hintergrundinformationen und Berichte, z. B. zu aktuellen Marktanalysen.

Umfassende Tipps zur Verkaufsförderung

In der aktuellen Ausgabe finden Sie einen Beitrag mit wertvollen Informationen und Tipps zur Verkaufsförderung durch eine Optimierung der Sichtwahl, des Aktionsmanagements und der Preisgestaltung, die eine auf diese Themen spezialisierte Unternehmensberatung IMS zur Verfügung gestellt hat. Einige Schlussfolgerungen möchten wir an dieser Stelle mit Ihnen teilen.

Ergänzungsartikel in der Freiwahl

Bei der Gestaltung der Freiwahl sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass ergänzende Artikel wie z. B. Zahnbürsten gewählt werden, die einen überdurchschnittlich hohen Rohertrag erwirtschaften.

Zusätzlich zur Optimierung der Sicht- und Freiwahl sind auch das Aktionsmanagement und die Preisgestaltung wichtige Instrumente für die Apotheke.

Wissen wird mit **DAPs** belohnt

NEU: jetzt täglich DAPs-Wissenspunkte sammeln

Das DeutscheApothekenPortal belohnt die Teilnahme seiner Nutzer an Weiter- und Fortbildungen zu apothekenrelevanten Themen mit DAPs-Wissenspunkten.

Ein DAPs-Wissenspunkt hat den virtuellen Wert von 1 Cent, so dass 100 gesammelte DAPs-Wissenspunkte schon einem Euro entsprechen. 1.000 gesammelte Punkte können z. B. gegen einen Amazon-Gutschein eingetauscht werden.

DAPs-Wissenspunkte können mit den **DAP-Wissens-Checks** gesammelt werden und jetzt auch **NEU** mit der Teilnahme an der **Abgabe-Frage des Monats** und sogar täglich mit der **Apo-Frage des Tages**!

DAP-Wissens-Check:

Mithilfe der Wissens-Checks können Sie Ihr Wissen zu unterschiedlichen Indikationen testen. Je nach Thema gibt es zwischen **50 bis 100 DAPs**. Aktuell stehen 5 Wissens-Checks zur Verfügung, weitere sind in Arbeit.



NEU: Abgabe-Frage des Monats:

Die Teilnahme an der Abgabe-Frage des Monats wird mit **10 DAPs** belohnt. Zusätzlich verlosen wir **10.000 DAPs** unter den Teilnehmern mit der richtigen Antwort.



Alle dürfen teilnehmen

Machen Sie auch schon mit?

Das Angebot richtet sich an alle, die in einer deutschen Apotheke tätig sind, ob ApothekerInnen, PTA oder PKA – alle dürfen teilnehmen!

Um teilnehmen zu können, ist eine einmalige kostenfreie Registrierung erforderlich, um die gesammelten DAPs einem eigenen individuellen Punktekonto gutschreiben zu können. Über „Punkte Historie“ kann jederzeit der aktuelle Punktestand eingesehen werden. Die persönlichen Zertifikate für eine erfolgreiche Teilnahme an einem DAP-Wissens-Check werden ebenfalls hinterlegt und können jederzeit ausgedruckt werden.

Insgesamt können DAPs nun mit folgenden Services des DeutschenApothekenPortals gesammelt werden:

- DAP-Wissens-Check – wechselnde Themen
- Apo-Frage des Tages – täglich eine neue Frage
- Abgabe-Frage des Monats – monatlich eine neue Frage

Registrieren lohnt sich also – zum Start schenken wir Ihnen 500 DAPs!

Hier gelangen Sie zur Registrierung: www.OTCdialog.de/1865



NEU: Apo-Frage des Tages:

Die Teilnahme an der Apo-Frage des Tages wird mit **5 DAPs** belohnt. Zusätzlich verlosen wir täglich **1.000 DAPs** unter den Teilnehmern mit der richtigen Antwort.

Abgabe-Frage August:



„Abgabemöglichkeiten bei Pharmazeutischen Bedenken“

